



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 17. Dezember 2022,
Zahl: 920-9/2022 mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung 2022)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung

- a) für den Gebietsteil Katschberg 2,00 Euro
- b) für das übrige Gemeindegebiet 1,70 Euro

§ 3 Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebblatt).

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 19. April 2012 Zahl: 920-9/2012, mit welcher die Ortstaxen (Kurtaxen) ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Aschbacher

